

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 2. Mai

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. April 1989	115
Druckfehlerberichtigung	115
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	115
Pfarrstellenerrichtung	115
III. Stellenausschreibungen	116
IV. Personalnachrichten	117

### Bekanntmachungen

#### Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. April 1989

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgenden Richtlinien beschlossen:

#### § 1

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Liste dient dem Ziel,

- a) den Kontakt zwischen der Nordelbischen Kirche und den Theologiestudentinnen und -studenten aus ihrem Bereich zu ermöglichen und zu pflegen;
- b) die nordelbischen Theologiestudentinnen und -studenten während ihres Studiums zu begleiten, zu beraten und zu fördern;
- c) für eine längerfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

(3) Die Aufnahme in die Liste begründet weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst und spätere Verwendung als Pastorin/Pastor noch eine rechtliche Verpflichtung, in diesen Dienst einzutreten.

#### § 2

(1) In die Liste können Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden, die

- a) Mitglieder der ev. Kirche sind und in dem Gebiet der Nordelbischen Kirche aufgewachsen sind;

b) an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule evangelische Theologie mit dem Ziel studieren, die Erste Theologische Prüfung der NEK abzulegen;

c) beabsichtigen, nach Abschluß ihrer Ausbildung als Pastorin/Pastor in der Nordelbischen Kirche tätig zu sein.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können evangelische Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, ebenfalls in die Liste eingetragen werden.

#### § 3

(1) Die Aufnahme in die Liste wird beim Nordelbischen Kirchenamt beantragt.

(2) Der Aufnahmeantrag muß enthalten:

- a) Angaben zur Person und zum bisherigen Bildungsweg der Bewerberin/des Bewerbers;
- b) Angaben bzw. Erklärungen, aus denen hervorgeht, daß die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt;
- c) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, daß sie/er die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 zur Kenntnis genommen hat;
- d) die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Nordelbischen Kirchenamt über die Aufnahme und in der Regel Name und Anschrift von drei Personen, die bereit sind, gegenüber dem Nordelbischen Kirchenamt auf Anforderung schriftlich Stellung zu nehmen zur Person der Bewerberin/des Bewerbers, dem Aufnahmeantrag und der Absicht, den Beruf der Pastorin/des Pastors anzustreben. Unter den Genannten soll die/der zu-

ständige Gemeindepastor/in sein, ersatzweise ein/e andere/r Pastor/in.

- e) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, daß sie/er bei keiner anderen Landeskirche in der Liste der Theologiestudentinnen und -studenten geführt wird oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat und daß sie/er das Nordelbische Kirchenamt umgehend darüber in Kenntnis setzen wird, wenn sie/er die Aufnahme in die Liste einer anderen Landeskirche beantragen sollte.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, der vor allem Auskunft gibt über die bisherigen Kontakte der Bewerberin/des Bewerbers zur kirchlichen Arbeit, sowie über ihre/seine Beweggründe, den Beruf der Pastorin/des Pastors anzustreben;
- b) eine beglaubigte Kopie des Konfirmationsscheins;
- c) eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses);
- d) ein Lichtbild neueren Datums;
- e) eine beglaubigte Kopie des kirchlichen Trauscheins, falls die Bewerberin/der Bewerber verheiratet ist;
- f) eine Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Reifezeugnis noch nicht erworben haben oder mit dem Theologiestudium noch nicht begonnen haben, können das Reifezeugnis bzw. einen Nachweis über den Beginn des Theologiestudiums nachreichen.

#### § 4

(1) Über die Aufnahme in die Liste entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Aufnahme in die Liste wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig sind die/der für die/den Bewerber/in zuständige Gemeindepastor/in und die/der zuständige Pröpstin/Propst darüber in Kenntnis zu setzen.

#### § 5

(1) Das Nordelbische Kirchenamt fördert die in der Liste geführten Theologiestudentinnen und -studenten vornehmlich durch:

- a) Beratung in allen Fragen, die die Ausbildung zur Pastorin/zum Pastor betreffen;
- b) Informationen über wesentliche Vorgänge in der Nordelbischen Kirche;
- c) Durchführung bzw. Förderung von Veranstaltungen und Tagungen für Theologiestudentinnen und -studenten;
- d) Vermittlung bzw. Durchführung von Praktika;
- e) Gewährung von Studienförderung nach den dafür geltenden Richtlinien;
- f) Unterstützung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Theologiestudentinnen und -studenten und Pflege des Kontaktes zu ihnen;
- g) Ermöglichung von Kooperation und Mitwirkung bei Veranstaltungen bzw. in Gremien, die für die Ausbildung zur Pastorin/zum Pastor von Bedeutung sind, soweit die Beteiligung von Theologiestudentinnen und -studenten erforderlich oder wünschenswert ist.

(2) Absatz 1 kann auch auf Bewerberinnen und Bewerber, über deren Aufnahme noch nicht endgültig entschieden worden ist, angewendet werden.

#### § 6

(1) Den in der Liste geführten Theologiestudentinnen und -studenten wird empfohlen, den Kontakt untereinander und mit den für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nordelbischen Kirchenamt zu pflegen und die Förderungsangebote des Nordelbischen Kirchenamtes zu nutzen.

(2) Es wird von ihnen erwartet, daß sie das Nordelbische Kirchenamt in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung über den Fortgang ihres Theologiestudiums informieren. Insbesondere sollen sie die Nachweise über die erforderlichen Sprachprüfungen (Hebräisch, Griechisch, Latein), sowie über die Zwischenprüfung (Kolloquium) nach Erwerb dem Nordelbischen Kirchenamt vorlegen.

(3) Den Theologiestudentinnen und -studenten wird empfohlen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Laufe ihres Studiums an mehreren Hochschulen zu studieren. Ein Wechsel der Hochschule und der Anschrift ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

(4) Wenn eine oder mehrere der in § 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen entfallen, so ist das dem Nordelbischen Kirchenamt umgehend bekanntzugeben.

#### § 7

(1) In der Liste geführte Theologiestudenten, die sich vom Wehr- oder Zivildienst zurückstellen lassen wollen, erhalten vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag die dafür erforderliche Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst.

(2) Theologiestudenten, die eine Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten haben, sind verpflichtet, dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig den ordnungsgemäßen Ablauf ihres Theologiestudiums nachzuweisen. Dazu ist jedes Jahr ein Studienbericht und mindestens ein Leistungsnachweis vorzulegen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Vorlagepflicht nach Absatz 2 trotz Erinnerung nicht genügt oder entfallen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, so wird die Bescheinigung widerrufen.

(4) Bewerber, die nach § 3 Abs. 1 bis 3 einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt haben, aber noch nicht aufgenommen worden sind, können vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten, ggf. unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8

(1) Voraussetzung und Hilfe für ein fruchtbares Theologiestudium ist, daß sich die Theologiestudentinnen und -studenten bemühen, ihr wissenschaftliches Studium und das Leben in der christlichen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Entsprechend sind sie gebeten, sich nicht nur am Heimatort, sondern auch am Studienort und an der Hochschule am kirchlichen Leben zu beteiligen.

(2) Die Pastoren/innen und Pröpste/innen der Nordelbischen Kirche sind gebeten, sich in besonderer Weise den in der Liste geführten Theologiestudentinnen und -studenten in ihren Gemeinden oder Kirchenkreisen anzunehmen, sich für Gespräche und Seelsorge zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung von Theologiestudentinnen und -studenten am kirchlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern.

#### § 9

(1) Aus der Liste der Theologiestudentinnen und -studenten scheidet aus, wer nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung

in das Vikariat übernommen wird oder nicht mehr den Beruf einer Pastorin/eines Pastors anstrebt.

(2) Wird eine Theologiestudentin/ein Theologiestudent aus der Liste gestrichen, so ist ihr/ihm das schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Aus der Liste kann insbesondere gestrichen werden, wer

- a) die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt; oder
- b) in die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten einer anderen Landeskirche aufgenommen worden ist; oder
- c) nach § 7 Abs. 3 keinen Anspruch mehr auf Aufrechterhaltung der Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst hat; oder
- d) nach dem 10. Fachsemester das Kolloquium (Zwischenprüfung) nicht erreicht hat. Nach vorheriger Absprache sind in besonderen Härtefällen Verlängerungen möglich.

(3) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die/der Betroffene über die Absicht, sie/ihn aus der Liste zu streichen, schriftlich unterrichtet worden ist und dazu innerhalb einer festgelegten Erklärungsfrist nicht Stellung nimmt; darauf ist ggf. ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die/Der zuständige Gemeindepastor/in und die/der zuständige Pröpstin/Propst sind von der Streichung aus der Liste in Kenntnis zu setzen.

#### § 10

(1) Diese Richtlinien treten am 1.5.1989 in Kraft, § 9 Abs. 2 Buchstabe d) tritt abweichend erst am 1.8.1990 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten zum 30.4.1989 die Richtlinien für die Führung einer Liste der Theologiestudenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 15. Mai 1979 außer Kraft.

Kiel, den 21. April 1989  
 Nordelbisches Kirchenamt  
 Dr. Blaschke

Az.: 2120 - VHI / A III

#### Druckfehlerberichtigung

Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft im GVOBl. der NEK Nr. 5/1989 enthält einige Druckfehler:

- Die Bestimmung „Besondere Aufnahmestellen“ (S. 63) erhält die Paragraphenbezeichnung § 2.
- § 3 Abs. 1 Satz 3 heißt richtig:  
 „Wird die Aufnahme bei einem anderen Pastor als **dem** der Wohnsitzgemeinde oder bei einer besonderen Aufnahmestelle beantragt. ...“
- § 9 Abs. 1 muß lauten:  
 „Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen, der Ergänzung **und** Korrektur der Gemeindegliederverzeichnisse sowie der kirchlichen Statistik.“

- § 24 Abs. 2 muß richtig heißen:

„Kirchenbuchauszüge sind **vom** Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln.“

- Die Überschrift von Abschnitt III., Unterabschnitt B, lautet richtig:

„B. Ergänzung der Gemeindegliederverzeichnisse durch Amtshandlungsdaten“

- § 34 Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Alle kirchenmitgliedschaftsrelevanten Tatsachen sollen der Taufkirchengemeinde mitgeteilt werden, sofern sie ermittelbar ist.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9201 - 0 - RI / R 2

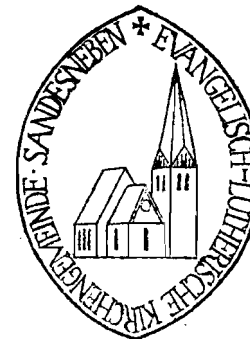
#### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 13. April 1989

Kirchengemeinde: Sandesneben

Kirchenkreis: Herzogtum Lauenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sandesneben.



Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

Az.: 9153 Sandesneben - RI / ARN 2

#### Pfarrstellenerrichtung

Amt des Studienleiters des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (mit Wirkung vom 1. August 1989).

Az.: 20 Pastoralkolleg (2) - P II / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

Im Pastoralkolleg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Ratzeburg ist die Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 6 Jahren.

Das Pastoralkolleg befindet sich z.Z. im Aufbau und wird seine Arbeit mit dem 1. September 1989 aufnehmen.

Die/Der Studienleiter/in soll zusammen mit dem Rektor die Kursarbeit in Ratzeburg planen und durchführen. Dabei soll der Schwerpunkt der Studienleitung auf der Fortbildung in den ersten Amtsjahren liegen.

Die/Der Bewerber/in braucht zur Erfüllung dieser Aufgabe gründliche Erfahrung in prarramtlicher Praxis und in der Arbeit mit Erwachsenengruppen. Gewünscht wird die Bereitschaft zur Mitgestaltung eines geistlichen Lebensstils und zur Einarbeitung in Schwerpunktthemen. Der Dienst sollte sobald wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September 1989 angetreten werden. Eine Dienstwohnung wird am Dienort Ratzeburg gestellt. Großzügig bemessene dienstliche Arbeitsräume stehen zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf und vollständigen Unterlagen sind an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänischer Str. 21-35, 2300 Kiel, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen: Oberkirchenrat Dr. Halbe, Nordelbisches Kirchenamt in Kiel, Tel. 0431 / 99 11 29 und der Rektor des Pastoralkollegs, Propst a.D. Christiansen, Domhof 33, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541 / 38 16.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pastoralkolleg (2) - P II / P 2

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen sucht

#### eine/n Diakon/in

Schwerpunkt der Tätigkeit muß die missionarische Arbeit an Jugendlichen/jungen Erwachsenen sein.

Es wird ein/e engagierte/r Mitarbeiter/in gesucht, der/die bereit ist, mit den fünf Geistlichen und der Jugenddiakonin zusammenzuarbeiten.

Zur Kerngemeinde Kaltenkirchen zählen 12 ländliche Gemeinden (ca. 17.000 evangelische Einwohner). Alle Schularten sind am Ort. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kieler Str. 7, 2358 Kaltenkirchen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Kaltenkirchen - E 1

\*

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst sucht

#### Leiter der Finanzbuchhaltung

(kaufmännische Buchführung)

**Voraussetzungen:** Erfahrungen als Bilanzbuchhalter in der kaufm. Buchführung, EDV-Kenntnisse sowie Teamfähigkeit. Vergütung IVa/III KAT.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 12.5.1989 an: Nordelbisches Missionszentrum - Geschäftsführung -, Agathe-Lasch-Weg 16, 3000 Hamburg 52. Tel. 040 / 88 30 00-0.

Az.: 5027 - M 1

## Personalnachrichten

### Personalnachrichten

#### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 15. April 1989 der bisherige Kirchenoberamtsrat Jochen Grüder zum Kirchenverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 15. April 1989 der bisherige Kirchenoberamtsrat Karl-Hermann Siebke zum Kirchenverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 17. April 1989 der bisherige Kirchenoberamtsrat Hermann Mertens zum Kirchenverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. April 1989 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Jens-Otto Jensen, zuletzt in Hohn b. Rendsburg, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Husum;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1989 die Pastorin Christel Köchling, z.Z. in Hamburg-Groß Borstel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

#### Eingeführt:

- Am 28. August 1988 die Pastorin Sabine Erler als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- am 8. Januar 1989 die Pastorin Angela Rosenthal-Beyerlein als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- am 19. Februar 1989 der Pastor Christian Rüß als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- am 2. April 1989 der Pastor Walter Bartels als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

#### Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Gunnar Adolphsen als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises für diakonische Aufgaben um 10 Jahre über den 31.12.1989 hinaus.

#### Freigestellt:

- Der Pastor Jens-Otto Jensen, zuletzt in Hohn b. Rendsburg, mit Wirkung vom 1. April 1989 auf die Dauer von 8 Jahren für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

#### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 der Pastor z.A. Dallas Gastmeier unter Begründung eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1989 der Pastor z.A. Gernot Tams, z.Z. in Neuengörs, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hansühn, Kirchenkreis Oldenburg (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Mai 1989 die Pastorin z.A. Christel Tetzlaff, z.Z. in Schenefeld/Mittelholstein, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Umwandlung des eingeschränkten Dienstverhältnisses in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).

#### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1989 der Pastor Dr. Wolfgang Conradi in Hamburg.

#### In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 der Pastor Wolfgang Pjede, bisher in Kropp.

#### Storniert:

- Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 Seite 11 über die Beauftragung der Pastorin Elke Leuschner.



Pastor

## **Heinrich Tauscher**

geboren am 16. 12. 1929 in Koraput/Orissa/Indien  
gestorben am 17. 4. 1989 in Glückstadt.

Der Verstorbene wurde am 8. Mai 1960 in Schleswig ordiniert. In den Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll versah er anschließend den Pastorendienst als Pastor im Hilfsdienst und als Pastor. Seit dem 1. Juni 1968 war er Pastor in Glückstadt. Vom 1. Januar 1987 bis zu seinem Sterbetag war er Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirchen dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Heinrich Tauscher.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**